

**Satzung des Vereins „Deutsch-Ungarische Gesellschaft in Kiel e.V.“**  
in der Fassung vom 26.01.2002

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein wird unter dem Namen „Deutsch-Ungarische Gesellschaft in Kiel e.V.“ geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck des Vereins ist, das Verständnis von Deutschen und Ungarn füreinander zu fördern, zur Völkerverständigung beizutragen und bedürftigen Ungarn zu helfen, insbesondere durch
  - Vermittlung von Informationen
  - Unterstützung kultureller und sportlicher Aktivitäten
  - Förderung von Begegnungen
  - humanitäre Unterstützung von Bedürftigen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann unabhängig von Nationalität, Konfession oder Staatsangehörigkeit werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Beitrag. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es beantragen. Einzuberufen ist durch schriftliche Einladung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Sofern nicht 1/10 der Mitglieder erschienen sind, ist diese Versammlung nach 45 Minuten Wartezeit beschlussfähig, wenn die Vereinsmitglieder hierüber in der Einladung unterrichtet worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse beurkundet werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin oder der Schriftführer oder die Schriftführerin unterschreiben das Protokoll.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem oder der Vorsitzenden
  - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
  - d) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
  - e) dem Kulturreferenten oder der Kulturreferentin
  - f) bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Personen. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt, wobei mindestens eine Person zu den in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten gehören muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre drei Mitglieder als Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.
- (2) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen sind jederzeit berechtigt, die Kassen und Geschäftsführung zu prüfen.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht über die Jahresschlussrechnung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung muss zu diesem Zweck eigens einberufen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Ungarn oder für Ungarn in Siebenbürgen zu verwenden hat.

## **§ 11 Übergangs- und abschließende Bestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.